

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 7

Abhilfe

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Grundsätze.....	153
2 Abhilfe bei Entscheidungen.....	153
2.1 Keine Berichtigung der angefochtenen Entscheidung.....	154
2.2 Berichtigung der angefochtenen Entscheidung.....	154
2.2.1 Inhalt der Entscheidung über die Berichtigung.....	155
2.2.2 Zustellung der Entscheidung über die Berichtigung.....	156

Veraltet

1 Allgemeine Grundsätze

[Artikel 66 UMV](#)

Artikel 55 GGV

[Artikel 69 UMV](#)

Artikel 58 GGV

[Artikel 34 Absatz 1 DVUM](#)

Abhilfe findet ausschließlich in Ex-parte- Verfahren statt, d. h. Verfahren, an denen nur eine Partei beteiligt ist.

Die Abhilfe versetzt den Entscheidungsträger in erster Instanz in die Lage, eine angefochtene Entscheidung zu revidieren, falls die Beschwerde zulässig und begründet ist. Zweck der Abhilfe ist es, die Befassung der Beschwerdekammern mit Beschwerden gegen solche Entscheidungen zu vermeiden, deren Korrekturbedürftigkeit von der Abteilung erkannt wird, die die Entscheidung getroffen hat.

Abhilfeverfahren sind möglich, wenn gegen eine Entscheidung Beschwerde eingelegt wurde, für welche die Beschwerdekammern zuständig sind.

Die Beschwerdekammern überweisen die angefochtene Entscheidung zur Prüfung an die Abteilung zurück, die die Entscheidung getroffen hat.

Eine Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerdebegründung berichtigt werden.

Da die Abhilfe eine anhängige Beschwerde voraussetzt, findet sie nicht statt, wenn die Beschwerde zurückgenommen wird, bevor eine Entscheidung über die Abhilfe getroffen werden kann.

2 Abhilfe bei Entscheidungen

[Artikel 69 UMV](#)

Artikel 58 GGV

[Artikel 23 Absatz 1](#), [Artikel 33](#) und [Artikel 34 Absatz 1](#) DVUM

Artikel 35 Absätze 1 und 2 GGDV

Sobald die Beschwerdekammer die Beschwerde für zulässig erachtet hat, übermittelt der Geschäftsstellenleiter der Beschwerdekammern in einseitigen Verfahren die Beschwerdeunterlagen (Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung) zum Zweck der Abhilfe an die Abteilung, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Die betreffende Abteilung prüft, ob die angefochtene Entscheidung zu berichtigen ist oder nicht.

Da die Abhilfe nur dann zu einer Berichtigung der angefochtenen Entscheidung führen kann, wenn die Beschwerde zulässig und begründet ist, muss die zuständige Abteilung außerdem überprüfen, ob die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Beschwerde ist zulässig ([Artikel 23 Absatz 1 DVUM](#) oder Artikel 35 Absätze 1 und 2 GGDV); und
- die Beschwerde ist in ihrem Umfang aus materiell- oder verfahrensrechtlichen Gründen „begründet“.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Begründetheit der Beschwerde ist der Zeitpunkt, zu dem die zuständige Abteilung die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

Die angefochtene Entscheidung wird nicht berichtigt, wenn der Beschwerdeführer erstmals vor den Beschwerdekammern versucht, Mängel zu beheben.

2.1 Keine Berichtigung der angefochtenen Entscheidung

[Artikel 69 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 58 Absatz 2 GGV

Kommt die zuständige Abteilung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Berichtigung der angefochtenen Entscheidung nicht erfüllt sind, verweist sie spätestens einen Monat nach Eingang der Beschwerdebegründung den Fall ohne Stellungnahme oder Erklärung an die Beschwerdekammern zurück.

Es ergeht keine formelle Entscheidung, mit der die Berichtigung der angefochtenen Entscheidung abgelehnt wird, und das Verfahren wird vor den Beschwerdekammern fortgesetzt.

2.2 Berichtigung der angefochtenen Entscheidung

[Artikel 69 Absätze 1 und 2 UMV](#)

Artikel [33 Buchstabe b](#) und [Artikel 34 Absätze 1 und 2 DVUM](#)

Artikel 58 Absätze 1 und 2 GGV

Artikel 37 GGDV

Gelangt die zuständige Abteilung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Berichtigung der angefochtenen Entscheidung erfüllt sind, setzt sie die Beschwerdekammer unverzüglich davon in Kenntnis.

Darüber hinaus werden die folgenden Verfahrensmaßnahmen ergriffen:

- Innerhalb eines Monats, nachdem die Beschwerdekammer die Beschwerdebegründung bei der zuständigen Abteilung eingereicht hat, muss diese Abteilung eine Entscheidung treffen, mit der die angefochtene Entscheidung in ihrer Gesamtheit aufgehoben wird („Entscheidung über die Berichtigung“);
- die zuständige Abteilung erlässt in der Sache eine neue Entscheidung entweder zeitgleich mit der Entscheidung über die Berichtigung oder zu einem späteren Zeitpunkt;
- die Beschwerdekammer entscheidet über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens.

2.2.1 Inhalt der Entscheidung über die Berichtigung

Abhängig von den Gründen, die die zuständige Abteilung für die Berichtigung der angefochtenen Entscheidung festgestellt hat, kann sich eine der folgenden Situationen ergeben:

1. eine neue Interaktion mit dem Beteiligten (z. B., weil ein Antrag auf Fristverlängerung übersehen worden war).

In diesem Fall setzt das Amt dem Beteiligten neue Fristen und trifft zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Entscheidung in der Sache;

2. eine neue Entscheidung in der Sache, die direkt und ohne Interaktion mit dem Beteiligten getroffen wird (z. B., wenn Nachweise für erworbene Unterscheidungskraft in der Akte enthalten waren, aber in der angefochtenen Entscheidung nicht behandelt wurden).

In diesem Fall kann die neue Entscheidung in der Sache entweder zeitgleich mit der Entscheidung über die Berichtigung oder zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden.

In Anbetracht dessen muss die Entscheidung über die Berichtigung Folgendes enthalten:

1. die Gründe, die eine Berichtigung der ursprünglichen Entscheidung rechtfertigen;
2. eine Erklärung, dass die ursprüngliche Entscheidung (d. h. die angefochtene Entscheidung) als aufgehoben gilt;
3. eine Erklärung zur Feststellung der Verfahrenssituation im Prüfungsverfahren, d. h.:
 - eine Erklärung, dass eine Entscheidung in der Sache zu einem späteren Zeitpunkt ergeht, sowie eine Erklärung, dass gegen die Entscheidung über die Berichtigung nur zusammen mit der späteren Entscheidung in der Sache Beschwerde eingelegt werden kann;
 - oder
 - eine Erklärung, dass hiermit eine neue Entscheidung in der Sache getroffen wird, die die ursprüngliche Entscheidung ersetzt, sowie eine Erklärung, dass innerhalb von zwei Monaten Beschwerde eingelegt werden kann;
4. in Geschmacksmusterverfahren eine Anordnung, dass die Beschwerdegebühr erstattet wird.

Durch die neue Entscheidung in der Sache kann das Verfahren zurückgestellt und der Weg für eine neue Prüfung frei gemacht werden, die gegebenenfalls über den Umfang der ursprünglichen Beschwerde hinausgeht. Die neue Entscheidung in der Sache kann zum selben Ergebnis gelangen.

2.2.2 Zustellung der Entscheidung über die Berichtigung

Nachdem die Entscheidung über die Berichtigung getroffen wurde, muss die zuständige Abteilung den Geschäftsstellenleiter der Beschwerdekammern umgehend informieren. Die Beschwerdekammer entscheidet über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerdegebühr wird erstattet.

Veraltet